STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

September 2006

Welche Arbeitsmarkt-Förderungen sind steuerfrei ohne Aufwandskürzung?

Steuerfreie öffentliche Förderungen kürzen in manchen Fällen die damit im Zusammenhang stehenden Lohnaufwände. Teilweise sind diese Förderungen echt steuerbefreit, ohne dass der Lohnaufwand vermindert wird.

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen oder Ausgaben dann nicht als Betriebsausgabe von der Steuerbemessungsgrundlage steuermindernd berücksichtigt werden, wenn diese in **einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang** mit der steuerfreien öffentlichen Förderung stehen.

Beispiel: Der Lohnaufwand für einen Arbeitnehmer beträgt € 2.000,00. Der Arbeitgeber bekommt einen steuerfreien öffentlichen Zuschuss für eine Fortbildungsmaßnahme von € 1.000,00. Besteht nun ein „unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang" zwischen dem Lohnaufwand und der Fortbildungsmaßnahme, wird die Steuerbemessungsgrundlage des Arbeitgebers nur um € 1.000,00 (= Lohnaufwand von € 2.000,00 abzgl. Zuschuss von € 1.000,00) verringert. Kann nun ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang verneint werden, verringert sich die Steuerbemessungsgrundlage um den Lohnaufwand von € 2.000,00. Der steuerbefreite Zuschuss hat keine Auswirkung auf die Bemessungsgrundlage.

Ob nun der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang besteht oder nicht, wird von der Finanzbehörde in kaum sachlich nachvollziehbarer Weise entschieden.

Keine Kürzung der Lohnaufwände erfolgt in folgenden Fällen:

- **Blum-Prämie:** Dies wurde nun ausdrücklich in den ESt-Richtlinien festgeschrieben. Bei der Blum-Prämie handelt es sich um eine Lehrlingsförderung. Für jeden Lehrling, den ein Betrieb zwischen dem 1.9.2005 und dem **Ende des Schuljahres 2007** zusätzlich einstellt, bekommt er im ersten Lehrjahr € 400,00, im zweiten Lehrjahr € 200,00 und im dritten Lehrjahr € 100,00 an Förderung monatlich ausbezahlt. Ursprünglich war die geförderte Einstellung bis 31.8.2006 befristet, wurde aber mit Ministerratsbeschluss vom 8.8.2006 auf das Ende des Schuljahres 2007 verlängert.
- **Bildungs- und Lehrlingsausbildungsprämie**.

Eine **Kürzung** wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- **Zuschüsse und Prämien gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz.** Dazu zählen Zuschüsse und Darlehen gemäß des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie Prämien für beschäftigte, in Ausbildung stehende Behinderte.
- **Kombilohnbeihilfe** für Arbeitgeber
- **Eingliederungsbeihilfe** („Come-back")
- **Solidaritätsmodell** (Beihilfe)
- alle Beihilfen für die **Ein-, Um-, Nachschulung oder Fortbildung** von Arbeitnehmern
- Zuschüsse für die Beschäftigung von **behinderten** und sonstigen am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen.

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Der Abschluss einer privaten Vorsorge stellt eine langfristige Entscheidung von großer persönlicher und finanzieller Tragweite dar.

Daher haben wir unseren diesmaligen Schwerpunkt auf das Thema „Private Pensionsvorsorge" gelegt. Zuletzt wurde ein stark wachsendes Investitionsvolumen in Investmentfonds festgestellt.

Anlass, zwei Hauptvertreter dieser Investments – nämlich Pensions-Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds – aus steuerlicher Sicht darzustellen.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

Inhaltsverzeichnis

Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Welche Arbeitsmarkt-Förderungen sind steuerfrei ohne Aufwandskürzung?

Seite 2:

- Steuerbegünstigte Pensions-Investmentfonds
- Sozialversicherungsrecht: Neue Mitversicherung von Lebensgefährten

Seite 3:

- Immobilien-Investmentfonds oder Direktinvestition?
- Unser Tipp: KESt-Erstattung für Kinder und (Ehe-) Partner von Alleinverdienern
- Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag
- Impressum

Seite 4:

- Basel II und Klein- und Mittelbetriebe
- 6 Tipps für erfolgreiche E-Mail-Newsletter
- Steuertermine September '06, VPI

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

September 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

Sozial-versicherungsrecht

Neue Mitversicherung von Lebensgefährten

Für die Mitversicherung von Lebensgefährten traten ab 1.8.2006 neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft.
Für alle, die aktuell schon beim Lebensgefährten mitversichert sind, ändert sich nichts, solange sich der „maßgebliche Sachverhalt" nicht ändert.

Solche Änderungen wären Auflösung des gemeinsamen Haushaltes bzw. der Lebensgemeinschaft, Wegfall der unentgeltlichen Haushaltsführung oder das Entstehen eines eigenen Versicherungsverhältnisses (zB Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, Zuerkennung von Pension oder Arbeitslosengeld, die Teilnahme an einer AMS-Qualifikationsmaßnahme). Die OÖGKK macht in ihrem Schreiben darauf aufmerksam, dass bei einer Änderung für nur einen Tag die Mitversicherung endet und nicht mehr nach den bisher geltenden Voraussetzungen erneut zuerkannt werden kann. Dh. beispielsweise, dass auch bei einer Aushilfstätigkeit von nur einem Tag laut Gesetz die Mitversicherung endet.

Nach der neuen Rechtslage ab 1.8. kann die Mitversicherung für Lebensgefährten beantragt werden

- für eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person,
- die seit mindestens 10 Monaten mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebt,
- ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt,
- **wenn** sie sich der Erziehung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren widmet oder sich früher mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet hat
- **oder** sie oder der Versicherte Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 hat.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass dem gemeinsamen Haushalt kein arbeitsfähiger Ehegatte angehört.

Steuerbegünstigte Pensions-Investmentfonds

**Durch die Steuerreform 2000 wurden so genannte Pensions-Investmentfonds steuerbegünstigt.
Dabei handelt es sich um inländische Investmentfonds, die besonderen Veranlagungsvorschriften, Ausgabe- und Rückgabebeschränkungen unterliegen und als thesaurierende Fonds ausgestaltet sein müssen.**

Der Zeichner muss mit der ausgebenden Bank zuvor einen unwiderruflichen **Auszahlungsplan** abgeschlossen haben. Nach dem Auszahlungsplan darf eine Auszahlung grundsätzlich erst ab Erreichung des Pensionsantrittsalters oder für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer und nur zum Zweck der Überweisung des angesparten Betrages als Einmalprämie zu einer **Pensionszusatzversicherung** erfolgen. Diese muss wiederum eine **Rentenversicherung** sein, sodass die tatsächliche Auszahlung an den Zeichner erst in Form einer Zusatzpension erfolgt.
Die **Steuerbegünstigung besteht in einer Steuerfreistellung der ausschüttungsgleichen (= wiederveranlagten) Erträge** während der Ansparphase und in einer **Steuerfreiheit der nachfolgenden Rentenerträge** aus der Pensionszusatzversicherung.

Investitionsrichtlinien für die Fondsverwaltung

- Die Fondsbestimmungen und die tatsächliche Veranlagungspolitik eines Pensionsfonds haben eine Veranlagung von 40 % der einbezahlten Beiträge in Aktien vorzusehen, die an der Wiener Börse erstzugelassen sind.
- Dem Anteilscheinerwerber wird von einem zur Abgabe einer Garantie berechtigten Kredit- oder Finanzierungsinstitut aus dem EWR garantiert, dass im Falle einer Verrentung der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist als die Summe der vom Steuerpflichtigen einbezahlten Beträge.
- Vor Ausgabe des ersten Anteilscheins wird eine Erklärung abgegeben, wonach mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren (kann auch länger sein) auf eine Verfügung über das angesparte Kapital verzichtet wird. Der Zeitraum beginnt ab der ersten Einzahlung zu laufen. Nach Ablauf des **Mindestzeitraumes von zehn Jahren** muss kein weiterer Verfügungsverzicht erfolgen.

Dem Erwerber steht eine staatliche Prämie zu, die im Jahr 2006 8,5 % (2003: 9,5 %, 2004 und 2005: 9 %) des Kaufpreises der Fondanteile beträgt. Der prämienbegünstigte Höchstbetrag ist an die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung gekoppelt. Die Prämie beträgt für 2006 € 166,00 (2003: € 176,00, 2004: € 171,00 und 2005: € 180,00).
Nach Ablauf des Bindungszeitraumes von zehn Jahren kann das angesparte Kapital, allerdings bei Nachversteuerung der Erträge und unter Rückzahlung der halben Prämie, frei entnommen werden.

Keine Nachversteuerung und Prämienrückzahlung finden hingegen statt, wenn die Erträge wie folgt veranlagt werden:

- Bei einem Versicherungsunternehmen nach Wahl des Anteilscheininhabers als Einmalprämie für eine von ihm nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung.
- Bei Übertragung an eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung.
- Bei einer Pensionskasse, bei der der Anteilsinhaber bereits Berechtigter ist, zur Aufstockung seiner bereits bestehenden Pensionsansprüche.

STEUERNEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

September 2006

Immobilien-Investmentfonds oder Direktinvestition?

Der Immobilien-Investmentfonds ist ein Spar- und Vorsorgeprodukt, in dem die Ersparnisse vieler Anleger in einer größeren Anzahl von Wertpapieren angelegt und von einer Kapitalgesellschaft verwaltet werden.

Die Geschäftsgebarung der Immobilienfonds wird von einer verpflichtend zu bestellenden Depotbank kontrolliert. Die Fonds unterliegen der Bankenaufsicht und überdies gelten die Anlagevorschriften des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes. Die Wertermittlung der Fondsanteile erfolgt nach dem Rechenwertprinzip: Die im Fonds befindlichen Liegenschaften werden mindestens einmal **jährlich von zwei unabhängigen Sachverständigen bewertet**. Maßgebend ist hierbei der Mittelwert. Für jeden Fonds gelten Mindeststreuungserfordernisse. Dem Anlegerschutz dienen Depotbankeinbindung, Vollstreckungssperre und Konkurssicherheit für die Anteilinhaber.

Steuerlich sind Immobilien-Investmentfonds mit anderen Wertpapieren gleichgestellt, der private Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der **Steuersatz beträgt 25 %**, es gilt die **Endbesteuerung mit Veranlagungsoption**.

Der dadurch gegenüber Direktinvestitionen in Immobilien entstehende niedrigere Steuersatz ist durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ausgeglichen worden. Bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte (**„Bewirtschaftungsgewinne“**) ist anstelle der Geltendmachung der Abschreibung und von Zehntel- (Fünfzehntel-)absetzungen die Bildung einer Instandhaltungsrücklage in Höhe von 20 % der Nettomieterträge (Mieteinnahmen ohne USt vor Abzug weiterer Aufwendungen) vorgesehen. Dazu kommt die ertragsmäßige Erfassung der durch die jährliche Neubewertung der im Fonds zusammengefassten Liegenschaften entstehenden Wertsteigerungen, dies allerdings nur zu 80 % (**„Aufwertungsgewinne“**).

Bei entgeltlicher Übertragung von Anteilsscheinen ist – wie bei anderen beweglichen Sachen – eine Spekulationsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Impressum: ***Medieninhaber und Herausgeber:*** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at ***Layout und grafische Gestaltung:*** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ***Fotos:*** Photodisc, Comstock; ***Grundlegende Richtung:*** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. ***Haftungsausschluss:*** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. ***Stand*** 17.8.2006

Unser Tipp:

KESt-Erstattung für Kinder und (Ehe-) Partner von Alleinverdienern

- Der Erstattungswerber ist **(Ehe-) Partner** eines **Alleinverdieners ohne Kinder**: In diesem Fall wird erst der € 364,00 übersteigende KESt-Betrag erstattet.
- Der Erstattungswerber ist **(Ehe-) Partner** eines **Alleinverdieners mit Kindern**: Seit 2004 ist die Erstattungsgrenze bei Vorhandensein von Kindern variabel (siehe unter Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag) und beträgt dann zumindest € 494,00.
- Der Erstattungswerber ist ein **Kind**, für das ein **Kinderabsetzbetrag** bezogen wird: In diesem Fall wird bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug erst die den Kinderabsetzbetrag übersteigende KESt erstattet. Bei ganzjährigem Familienbeihilfenbezug muss die KESt daher mindestens € 610,80, das sind € 50,90 monatlich, betragen.

Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag

Zum Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind(ern) und Alleinerzieherabsetzbetrag werden Kinderzuschläge gewährt. Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt:

– ohne Kind	€ 364,00 p.a.
– mit einem Kind	€ 494,00 p.a.
– mit zwei Kindern	€ 669,00 p.a.
– ab drei Kindern, zusätzlich zum Betrag von € 669,00 für jedes weitere Kind	€ 220,00 p.a.

Die Zuverdienstgrenze für Alleinverdiener mit Kind beträgt beim (Ehe-) Partner pro Kalenderjahr € 6.000,00, für Alleinverdiener ohne Kind beträgt sie für den (Ehe-) Partner € 2.200,00. Diese Absetzbeträge inklusive der Kinderzuschläge kann der Arbeitgeber aufgrund der Erklärung des Arbeitnehmers (Formular E 30) schon während des Jahres in der Lohnverrechnung berücksichtigen (ohne Erklärung mittels E 30: Geltendmachung in der Arbeitnehmerveranlagung).

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

STEUERNEWS

September 2006

FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...

6 Tipps für erfolgreiche E-Mail-Newsletter

1. **Wer ohne Einwilligung mailt, riskiert Abmahnungen**
   Anders als Brief- oder Telefonwerbung ist elektronische Werbung fast kostenlos. Damit nun Versender nicht mit Massenwerbung die Mailboxen verstopfen, muss vorab eine Einwilligung des Adressaten eingeholt werden.
2. **Ihr guter Ruf als Absender entscheidet übers Öffnen**
   Der erste Blick in der Mailbox geht auf den Absender. Ist der Absender unbekannt und die Betreffzeile sieht nach Spam aus, wird gelöscht. Ist der Absender bekannt als jemand, der ab und zu etwas Wichtiges schreibt, wandert der Blick zur Betreffzeile, um zu prüfen, ob die E-Mail interessant ist. Bauen Sie sich einen Ruf als Absender relevanter Informationen auf. Und mailen Sie nur, wenn Sie wirklich etwas zu sagen haben.
3. **Die Betreffzeile weckt Interesse**
   Ist der Absender bekannt, wird in der Betreffzeile nach dem Nutzen geschaut, der so verlockend ist, dass man die E-Mail öffnet.
4. **Der Inhalt ist persönlich und schnell lesbar**
   Wie bei einem Briefmailing gibt es auch in einem Newsletter eine persönliche Anrede und ein Anschreiben. Das Anschreiben sollte jedoch nur drei bis fünf Zeilen lang sein. Ein Inhaltsverzeichnis hilft Schnelllesern bei der Orientierung.
5. **Das Erfolgsgeheimnis heißt „freiwillig“**
   E-Mail-Newsletter haben bessere Responseraten als normale Briefe. Das liegt daran, dass sie vom Empfänger ausdrücklich erwünscht sind. Das Erfolgsgeheimnis dabei: fragen Sie in jeder E-Mail, ob der Weiterbezug wirklich erwünscht ist. Dazu bieten Sie am Ende der E-Mail eine bequeme Abbestellmöglichkeit: ein Klick und die Adresse wird vom Verteiler gestrichen. Das schafft Vertrauen.
6. **Oft noch unbekannt: das Impressum**
   Die wenigsten Newsletterversender scheinen zu wissen, dass es eine Impressumspflicht gibt. Für Publikationen wie Newsletter gilt die Kennzeichnungspflicht mit allen Kontaktdaten.

Basel II und Klein- und Mittelbetriebe

Die Regierungsvorlage zur Basel II-Novelle befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung. Danach werden die befürchteten massiven negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik und besonders auf die Kreditkonditionen für Klein- und Mittelbetriebe (KMU) nicht eintreten:

- Die Eigenmittelunterlegung von derzeit 8 % der vergebenen Kredite soll durch die neuen Bestimmungen im Durchschnitt nicht erhöht werden.
- Durch die vollständige und gleichwertige Anerkennung der internen Ratings zur Eigenkapitalbemessung fällt für KMU der Druck weg, sich ein externes Rating verschaffen zu müssen.
- Kredite an KMU bis zu einer Höhe von € 1 Mio. können wie Privatkredite behandelt werden: für den Standardansatz bedeutet dies, dass das diesbezügliche Risikogewicht nur mehr 75 % anstelle von 100 % betragen wird.
- Das Eigenmittelerfordernis für Kredite an Unternehmen mit weniger als € 50 Mio. Jahresumsatz kann sich je nach Unternehmensgröße um bis zu 20 % reduzieren und sollte für die KMU um durchschnittlich 10 % geringer sein als für größere Unternehmen mit gleicher Bonität.
- Für Hypothekarkredite wird es weiterhin eine begünstigte Regelung geben, speziell für die Wohnungs- und Eigenheimfinanzierung, unter speziellen Bedingungen auch für den sog. gewerblichen Hypothekarkredit.
- Der Katalog der zur Risikoverringerung anerkannten Sicherheiten wird um jene Besicherungsinstrumente ausgeweitet, die besonders im Privatkundengeschäft und in der Finanzierung der KMU eingesetzt werden.

Steuertermine (September)

Fälligkeitstermin 15. September

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	für Juli
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für August

Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahres-inflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Juli ‘06	1,5	101,6	112,4
Juni ‘06	1,5	101,7	112,5
Mai ‘06	1,7	101,6	112,4